

**Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der
Wahlplakatierung in der Gemeinde Sinzing
(WPVwV)**

vom 27. März 2019

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Gebiete der Gemeinde Sinzing, die entweder durch Bebauungsplan als reine, allgemeine, besondere Wohngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete oder urbane Gebiete i.S.d. §§ 3, 4, 4a, 5, 6 und 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt sind oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach der vorhandenen Bebauung solchen Gebieten entsprechen.

Artikel 2

Gegenstand der Verwaltungsvorschrift

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Erneuerung, Versetzung und Änderung von Wahlplakatständern im Gemeindegebiet.

Artikel 3

Art und Umfang der Plakatierung

Auf Antrag dürfen je Partei bzw. Wählergruppe maximal 40 Doppelplakatständer aufgestellt werden. Sollten einfache Plakatständer verwendet werden, zählen diese wie Doppelplakatständer.

Artikel 4

Zeitraum der Plakatierung

Die Plakatierung darf nur ab einem Zeitraum von 6 Wochen vor Wahlen erfolgen. Das genaue Datum teilt die Gemeinde nach Antragstellung mit. Die Plakatständer sind spätestens eine Woche nach der Wahl wieder abzubauen.

Artikel 5

Durchführung der Plakatierung

- (1) Die beabsichtigte Plakatierung ist der Gemeinde Sinzing 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Plakatierung anzuzeigen.
- (2) Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr angebracht werden (§ 33 Abs.2 Satz 2 StVO).
- (3) Das Bekleben von Bushäuschen, Verteilerkästen der Energieversorgung und Telekommunikation sowie anderen öffentlichen Einrichtungen ist verboten.
- (4) Verkehrsinseln und Fahrbahnteiler dürfen als Standorte nicht benutzt werden.
- (5) Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite von 1,5 m verbleiben.

(6) Sichtdreiecke an Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerüberwegen müssen freigehalten werden. Die Sichtverhältnisse dürfen nicht beeinträchtigt werden.
(7) Werden Plakate entgegen der Verwaltungsvorschrift aufgestellt, wird die sofortige Entfernung angeordnet. Ggf. wird die Beseitigung auf Kosten des Erlebnisinhabers durch gemeindliches Personal durchgeführt. Die Gemeinde Sinzing ist von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen.

Artikel 6 **Begriffsbestimmungen**

(1) Plakatständer im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Hilfsmittel aus Papier, Pappe, Plastik, Holz oder Metall auf denen Plakate angebracht werden können.

(2) Als Parteien oder Wählergruppen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten auch Bürgerinitiativen.

(3) Wahlen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkstagswahlen, Kommunalwahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheide.

(4) Plakatierung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Erneuerung, Versetzung und Änderung von Wahlplakatständern oder Wahlplakaten. Es wird nicht unterschieden zwischen freistehenden oder an etwas montierten Wahlplakatständern oder Wahlplakaten.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Sinzing, den 01.04.2019
Gemeinde Sinzing



Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister